

Eintragungsvoraussetzungen Fachrichtung Stadtplanung

(neues Recht)

Studiendauer, praktische Tätigkeit, Weiterbildung

Dieser Praxishinweis fasst zusammen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Eintragung in die Liste der Stadtplanerinnen und Stadtplaner erfolgen kann.

1. Studiendauer

Absolventen und Absolventinnen müssen den erfolgreichen Abschluss eines auf Stadtplanung ausgerichteten Studiums mit einer nach der Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in Vollzeit nachweisen, mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 240 Punkte erworben werden können. Bei einer Kombination aus Bachelor- und Masterstudium müssen beide Studiengänge den entsprechenden Fachrichtungsbezug aufweisen.

Alternativ genügt eine nach Inhalt und Umfang gleichwertige Ausbildung, die zur Ausübung der Berufsaufgaben nach § 16 Absatz 4 und zum Erstellen städtebaulicher Pläne befähigt.

2. Praktische Tätigkeit

Nach dem Studium muss eine praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Stadtplanung von mindestens zwei Jahren ausgeübt worden sein, die auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut. Die praktische Tätigkeit muss unter Beaufsichtigung einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen absolviert werden (Berufspraktikum). Ein im Ausland absolviertes Berufspraktikum wird anerkannt, soweit es den Vorgaben der DVO BauKaG NRW entspricht.

Die Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit bedarf der Anzeige bei der AKNW. Während dieser Zeit besteht, bereits die Möglichkeit, freiwillig Mitglied der AKNW zu werden; dies berechtigt u.a. dazu, die Bezeichnung „Junior-Stadtplanerin“ bzw. „Junior-Stadtplaner“ zu führen. Weitere Einzelheiten sind dem Praxishinweis „Berufspraktikum und Junior-Mitgliedschaft“ zu entnehmen.

Als Nachweise aus dem Bereich der formellen städtebaulichen Pläne verlangt der Eintragungsausschuss in der Regel folgende Unterlagen:

- Bebauungsplan oder
- Flächennutzungsplan oder
- eine von der Gemeinde beschlossene städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (z. B. städtebauliches Entwicklungskonzept)

Die Antragsteller müssen wesentliche Teile der Planungsschritte durchgeführt haben, dies muss der Arbeitgeber schriftlich bestätigen.

Darüber hinaus sollen die Antragsteller Erfahrungen in der Ausarbeitung nicht formalisierter städtebaulicher Planverfahren, z. B. Rahmenplan, Masterplan, Entwicklungs- bzw. Zentrenkonzepte etc. oder auch anderer formeller Planungen (z. B. Regionalplan) nachweisen.

- Ferner sollen praktische Erfahrungen in den Bereichen
- Durchführung von Planverfahren, Planungsmanagement
- Projektorganisation, Projektpräsentation, Projektcontrolling und
- Kostenermittlung, Kostenkontrolle

erworben werden. Aus den drei genannten Bereichen müssen mindestens zwei unterschiedliche Tätigkeiten nachgewiesen werden.

Der Nachweis der praktischen Tätigkeit entfällt bei Personen, die im beamtenrechtlichen Sinne über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in der Fachrichtung Städtebau verfügen. Für Personen, die über die Ausbildung und Prüfung im gehobenen Dienst (Laufbahngruppe 2) dieser Fachrichtung verfügen, gilt der Nachweis der praktischen Tätigkeit lediglich für ein Jahr als erbracht, so dass von diesen ergänzende Nachweise über die weiteren berufspraktischen Erfahrungen vorzulegen sind.

3. Weiterbildung

Neben der praktischen Tätigkeit verlangt die DVO BauKaG NRW eine theoretische Weiterbildung im Umfang von 112 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten). Dazu ist in der Anlage 3 der DVO BauKaG NRW wörtlich ausgeführt:

„Die Verpflichtung zum Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen im Lauf der zweijährigen berufspraktischen Tätigkeit soll keine formelle Hürde für die Eintragung darstellen, sondern der tatsächlichen Qualitätssicherung der Berufsbezeichnungen dienen. Sie stellt insofern auch nur einen Einstieg in ein lebenslanges Lernen dar, das zum Beruf dazugehört und durch die im BauKaG NRW formulierten Berufspflichten auch von eingetragenen Mitgliedern der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gefordert wird und dokumentiert werden muss.“

Die Anlage 3 zur DVO BauKaG NRW führt die Weiterbildungsinhalte auf, die vier Themenfeldern zugerechnet werden. Diese Themenfelder sind:

- Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Planens und Bauens
- Zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens
- Planungs- und Baupraxis
- Wirtschaftlichkeit des Planes und Bauens

Die Inhalte im Einzelnen sind der Anlage 3 der DVO BauKaG NRW zu entnehmen. Hinzu kommen nach § 10 Abs. 3 DVO BauKaG NRW stadtplanungsspezifisch die Bereiche:

- kommunale Infrastrukturplanung sowie Sonderthemen der Stadtplanung.

Mindestens 32 Unterrichtsstunden sind dem Themenfeld „Öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens“ zu entnehmen.

4. Wohnsitz oder Beschäftigungsort in NRW

Die antragstellende Person muss ihre Hauptwohnung, eine Niederlassung oder einen Beschäfti-

gungsort in Nordrhein-Westfalen haben und diese im Zuge des Antragsverfahrens belegen.

5. Ausländische Studienabschlüsse und Qualifikationen

Im Ausland erworbene Studienabschlüsse und Berufsqualifikationen können unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. Die Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Praxishinweis „Eintragungsvoraussetzungen bei ausländischen Bildungsabschlüssen oder Qualifikationsnachweisen“.

6. Übergangsregelungen – Eintragung nach altem Recht

Bei der Auslegung der Übergangsvorschrift des § 44 Satz 2 BauKaG NRW n. F. geht der Eintragungsausschuss (EA) davon aus, dass alle Anträge auf Vollmitgliedschaft in der Kammer, welche bis zum Ende des 13.03.2022 bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, nach altem Recht beschieden werden und zwar unabhängig davon, wann die abschließende Entscheidung durch den EA erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Anträge, die ganz offensichtlich unvollständig von Personen eingereicht werden, die zum 13.03.2022 die materiellen Eintragungsvoraussetzungen noch gar nicht erfüllen.

Die ab dem 14.03.2022 eingehenden Eintragungsanträge werden grundsätzlich nach neuem Recht beschieden. Hiervon ausgenommen sind Anträge von Personen, die sich zum Stichtag 30.06.2020 in einem Studium oder einer praktischen Tätigkeit befunden haben, welche den Anforderungen des BauKaG NRW in der bisherigen Fassung entsprachen; in solchen Fällen wird der EA gem. § 44 Satz 1 BauKaG n. F. noch bis zum 30.06.2022 das alte Recht weiter anwenden.

Bei Personen, die von den genannten Übergangsregelungen nicht erfasst sind, gleichwohl aber vor Inkrafttreten des neuen Baukammergesetzes ihre berufspraktische Tätigkeit aufgenommen oder absolviert haben, wird seitens des EA davon ausgegangen, dass die fehlende Anzeige der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit die Eintragung nicht hindert, sofern diese Tätigkeit in materieller Hinsicht als unter Aufsicht durchlaufen angesehen werden kann. Dies wird regelmäßig bei Personen der Fall sein, die die Tätigkeit unter Aufsicht eines Kammermitgliedes absolviert haben. Bei Personen, bei denen eine solche Aufsicht nicht gewährleistet war, weil sie etwa freischaffend tätig gewesen sind oder angestellt in einem Unternehmen, in welchem kein Kammermitglied beschäftigt ist, wird es allerdings in der Regel unumgänglich sein, die zweijährige berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht der Kammer nach entsprechender Anzeige nachzuholen bzw. zu ergänzen.

Was das Erfordernis des Nachweises von 112 statt 80 Weiterbildungsstunden angeht, so wird der EA diesen Nachweis durchweg von allen antragstellenden Personen verlangen, deren Antrag nach neuem Recht zu bescheiden ist.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1

40221 Düsseldorf

Tel: (0211) 49 67 - 0

Fax: (0211) 49 67 - 99

E-Mail: eintragung@aknw.de

Internet: www.aknw.de